



**Unterstützungsangebote / Fördermittel / Informationsquellen
für Unternehmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus**

Stand 02.04.2020
Alle Angaben ohne Gewähr



Der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen ist seit Mittwoch, 18.03.2020 grundsätzlich geschlossen. Über die Ausnahmen und weitere Regelungen informiert die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22. März 2020. Dieser ist in der Anlage beigefügt.

Informationen der Wirtschaftsförderung des Kreis Viersen (WFG):

Sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung von NRW haben Hilfen für Unternehmen in Aussicht gestellt, die besonders von den Folgen der Coronavirus-Pandemie betroffen sind. Für Unternehmen, die von der Krise betroffen sind, finden sie auch der Internetseite der WFG www.wfg-kreis-viersen.de eine Übersicht der aktuell zur Verfügung stehenden Bundes- und Landeshilfen sowie die Kontaktdaten der jeweiligen Servicestellen.

Bei der WFG Kreis Viersen können sich Unternehmer, die von den wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise betroffen sind, unter der Rufnummer 02162-8179106 informieren. In dringenden Fällen wählen Sie bitte die 0172-4083577. Fragen zu diesem Thema können auch per Mail an armin.moeller@wfg-kreis-viersen.de gerichtet werden.

Gewerbesteuer – Gemeinde Grefrath

Gewerbesteuer – Gemeinde Grefrath

Bei einbrechenden Einnahmen können Anträge auf Herabsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen für das laufende Jahr 2020 gestellt werden. Dafür finden Sie auf der Internetseite der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath unter

[https://www.grefrath.de/c1257d9e0035a509/files/antrag_herabsetzung_gewerbesteuervorauszahlung.pdf/\\$file/antrag_herabsetzung_gewerbesteuervorauszahlung.pdf?openelement](https://www.grefrath.de/c1257d9e0035a509/files/antrag_herabsetzung_gewerbesteuervorauszahlung.pdf/$file/antrag_herabsetzung_gewerbesteuervorauszahlung.pdf?openelement)

ein entsprechendes Formular. Die Steuervorauszahlungen werden dann unkompliziert und zeitnah herabgesetzt.

E-Mail: birgit.wefers@grefrath.de

BUND / LAND NRW

a) Vereinfachte Stundung von Steueransprüchen

Die Finanzämter sollen die Erlaubnis erhalten, offene Steuerschulden - ohne allzu strenge Anforderungen - im begründeten Einzelfall zu stunden. Die vereinfachte Stundungsmöglichkeit betrifft grundsätzlich alle Steuerarten, d.h. neben der Einkommensteuer auch die Umsatzsteuer und ggf. auch die Lohnsteuer. Das Landesfinanzministerium NRW hat dazu bereits mit Erlass vom 10.03.2020 die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen angewiesen, in begründeten Einzelfällen den Ermessensspielraum zugunsten des Steuerpflichtigen auszuüben.



Der Stundungsantrag sollte entsprechend begründet werden und auf die ursächlichen Umstände der Corona-Krise hingewiesen werden. Vorsorglich kann auch ein Antrag auf Erlass etwaiger Stundungszinsen gestellt werden.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird.

b) Vereinfachte Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Die Finanzämter sollen Steuervorauszahlungen ebenfalls unkompliziert und schnell herabsetzen. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass das Unternehmen von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist. Dies muss entsprechend begründet werden.

c) Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bzw. Säumniszuschläge

Bei von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen soll bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) oder die Festsetzung von Säumniszuschlägen verzichtet werden. Hier sind in betroffenen Fällen entsprechende Hinweise an das Finanzamt mit Begründung zu empfehlen und ggf. zeitnah etwaige Rechtsbehelfsanträge zu stellen.

Quelle:

KBHT, Neuss

d) Verzicht auf Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen

Das Finanzministerium NRW setzt die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen auf Null.

Quelle:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/stk_19.03.2020_anlage_massnahmenpaket.pdf

Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen zur Liquiditätsschonung

- Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge zunächst für die Monate März bis Mai 2020 gestundet werden. Stundungen sind längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Vorrangig sollen allerdings die mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" sowie mit der „Verordnung der Bundesregierung über Erleichterungen der Kurzarbeit“ (Kurzarbeitergeldverordnung – KugV) geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sollen vorrangig sonstige Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen genutzt werden, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind.



- Wird eine Stundung bewilligt, werden Stundungszinsen nicht berechnet. Auch einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht.
- Ebenfalls soll von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren abgesehen werden.
- Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, soll in aller Regel ausreichend sein.
- Diese Hilfestellungen sollen auch für freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige gelten. Bei diesen Selbstständigen ist allerdings zu prüfen, ob vor einer Stundung auch die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung wegen eines krisenhaften Gewinneinbruchs in Betracht kommt.

Ansprechpartner: Gesetzliche Krankenversicherungen

1. Wirtschaftliche Unterstützung, Zuschüsse und Fördermittel:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200313-schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.html>

Instrumente bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf:

Für Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen

- ERP-Gründerkredit Startgeld – Betriebsmittelförderung
- ERP-Gründerkredit Universell (Betriebsmittel)
(ERP = European Recovery Plan)

Für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt bestehen

- KfW-Unternehmerkredit (Betriebsmittelfinanzierung) (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Exportkreditgarantien (Hermes-Deckungen):

Ansprechpartner für weitergehende Fragen sind die Mandatäre des Bundes von der Euler Hermes AG in Hamburg:

Telefon: 040 8834 9000

E-Mail: info@exportkreditgarantien.de

Internetseite: www.agaportal.de

Hotline des BMWi zu Fördermaßnahmen:

Montag bis Donnerstag, 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr;



Telefon: 030 18615 8000

E-Mail: foerderberatung@bmwi.bund.de

Hotline des BMWi für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:

Montag bis Freitag, 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr;

Telefon: 030 18615 1515

Soforthilfen von bis zu 50 Milliarden Euro für kleine Unternehmen, Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe

Gerade Soloselbstständige, Kleinstunternehmer und kleine Familienbetriebe stehen durch die Corona-Krise schnell vor existentiellen Problemen. Während die Einnahmen wegbrechen, bleiben die laufenden Kosten wie Miet- oder Pachtkosten bestehen, Rücklagen sind schnell aufgebraucht und es besteht oft kein Zugang zu Krediten. Mit einem unbürokratischen Sofortprogramm stellt die Bundesregierung Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe einmalige Soforthilfen zur Verfügung. Das soll insbesondere bei Miet- und Pachtkosten helfen sowie bei sonstigen Betriebskosten, z.B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten. Sofern der Vermieter die Miete reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Ausgeführt wird dieses Programm über die Länder, die zudem oft eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben, die kombiniert werden können. Der Bund stellt für diese Soforthilfe 50 Milliarden Euro bereit. Außerdem werden die Insolvenzregeln geändert. Wer aufgrund von Corona in den nächsten Monaten in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss vorerst keine Insolvenz anmelden.

Um die Soforthilfen beziehen zu können, müssen Antragsteller wirtschaftliche Schwierigkeiten (Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass) infolge der Corona-Pandemie nachweisen können. Das heißt konkret, dass das jeweilige Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Schadenseintritt nach dem 11. März 2020 erfolgt sein muss.

Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten

- Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten

- Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für 3 Monate (nicht zurückzuzahlen)
- Gilt für Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Ergänzung für Unternehmen mit 10 bis 50 Beschäftigten

Die Landesregierung NRW ergänzt die Soforthilfe der Bundesregierung um Hilfen für Unternehmen mit 10 bis Beschäftigten, die Zuschüsse von bis zu 25.000 Euro erhalten können.



Informationen zu beiden Programmen und ein Antragsformular finden Sie hier:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Die im Kabinett beschlossenen Eckpunkte über die Soforthilfen für kleine Unternehmen finden Sie hier:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

UPDATE 27.03.2020:

Die Beantragung von Soforthilfen in Form eines einmaligen, nicht-rückzahlbaren Zuschusses für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern nun möglich ist.

Die Beantragung kann **ausschließlich** elektronisch erfolgen. Rufen Sie dazu bitte folgenden Link auf: <https://soforthilfe-corona.nrw.de>

Weitere Informationen zu den Förderbedingungen finden Sie auf folgenden Links:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

Grundsicherung für Selbstständige

Die Bundesregierung sorgt jetzt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaufschlag gesichert werden – der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also gesichert.

Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich. Alle Details zur konkreten Antragstellung folgen in Kürze.

Gründerstipendium NRW mit längerer Laufzeit

Die Landesregierung NRW arbeitet daran, die Laufzeit der Gründerstipendien NRW, die in diesen Tagen auslaufen sollen, um 3 Monate zu verlängern. Details dazu folgen in der KW 14 ab dem 30. März 2020.

KfW

KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/index-2.html> und bei allen Banken und Sparkassen.

Hotline der KfW für gewerbliche Kredite:



Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
Telefon: 0800 539 9001

Weitere ausführliche Informationen:

<https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html>

NRW.Bank

NRW.BANK.Universalkredit(Gründer und KMU unabhängig vom Unternehmensalter)

- Antrag im Hausbankenverfahren, binden Sie bitte frühzeitig Ihre Hausbank mit ein!
- Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. €, Gründer und Freiberufler
- Hilfe bei Liquiditätsengpässen
- Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen
- Haftungsfreistellung zugunsten der Hausbank – ab sofort temporär für die Dauer der Krise neben der bestehenden 50%igen auch eine 80%ige Risikoübernahme. Der bisher hierfür notwendige Mindestkreditbetrag wird ausgesetzt.
- Bei Haftungsfreistellungsbeträgen bis 250.000 Euro: Kreditusage in der Regel innerhalb von
 - 72 Stunden
 - Zur Überbrückung des Liquiditätsbedarfs werden folgende ergänzende Laufzeitvarianten eingeführt:
 - endfällige Darlehen mit 2 und 4 Jahren Laufzeit
 - Ratendarlehen mit 3, 4 und 5 Jahren Laufzeit mit der optionalen Möglichkeit von 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotseprodukte/NRWBANKUniversalkredit/15260/nrwbankproduktdetail.html>

NRW.BANK-Service-Center: 0211 91741 4800

Die Angebote der NRW.BANK sind eng abgestimmt mit den Unterstützungsmaßnahmen, die der Bund über die KfW anbietet. Detailinformationen finden Sie unter <https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>

Alle Prozesse rund um die Corona-Krise sind sehr dynamisch. Die NRW.BANK hat bereits diverse Programmänderungen umgesetzt und arbeitet darüber hinaus mit Hochdruck an weiteren programmbezogenen Hilfsmaßnahmen – in enger Abstimmung mit dem Land. Aktualisierungen finden Sie regelmäßig auf dieser Seite. Die FAQs werden täglich aktualisiert.

Download FAQ-Katalog unter:

<https://www.nrwbank.de/export/sites/nrwbank/de/corporate/downloads/presse/NRW.BANK-FAQ-corona.pdf>



Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft

Beteiligungskapital für Kleinunternehmen: Der „Mikromezzaninfonds Deutschland“ kann ohne Einschaltung der Hausbank und ohne Sicherheiten stille Beteiligungen eingehen (max. 75.000 Euro). Richtet sich an kleine Unternehmen, Gründungen und spezielle Zielgruppen (u.a. Unternehmen die ausbilden, Gründungen aus der Arbeitslosigkeit).

Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft

Telefon: 02131 5107-0

Internet: www.kbg-nrw.de

Bürgschaftsbank NRW

Die Bürgschaftsbank NRW übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmer und freiberuflich Tätige, wenn diese ihrem Kreditinstitut keine ausreichenden Sicherheiten stellen können.

72-Stunden-Express Bürgschaft

Sofortprogramm zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen: Absicherung von Krediten bis 1,5 Mio. Euro.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Unterstuetzung-von-KMU/>

Bürgschaftsbank NRW:

Montag - Donnerstag: 8:00 - 17:00 Uhr;

Freitag: 8:00 - 15:30 Uhr;

Telefon: 02131 5107-200

Handlungsempfehlungen für Unternehmen:

Zur konkreten Vorbereitung von Bankgesprächen zur Liquiditätsüberbrückung hat die Bürgschaftsbank NRW eine praktikable Anwendungshilfe über nachfolgenden Link bereitgestellt:

<https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Buergschaftsbank-und-NRW.BANK-helfen-Unternehmen-bei-Finanzierungsbedarf-durch-die-Corona-Krise/>

Landesbürgschaftsprogramm NRW

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch das Landesbürgschaftsprogramm (ab 1,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) besichert werden.

<https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-nordrhein-westfalen.html>



Weitere Informationen unter

<https://www.pwc.de/de/managementberatung/forensic-services/crisis-management-und-strategic-intelligence/covid19-reaktion-auf-die-wirtschaftlichen-auswirkungen.html>

Sollten Sie sich nicht sicher sein oder allgemeine Informationen benötigen, hilft Ihnen die landeseigene Förderbank NRW.BANK gerne weiter:

NRW.BANK-Service-Center: 0211 91741 4800

Europäische Kommission

COSME – Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/EU/wettbewerbsfaehigkeit-von-unternehmen-und-kmu.html>

Insolvenzantragspflicht

Um zu vermeiden, dass von der Corona-Krise betroffene Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Hilfen von der Bundesregierung nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen (3-Wochen-Frist), soll:

- Eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen greifen.
- Voraussetzungen: Insolvenzgrund beruht auf den Auswirkungen der Corona-Krise und es bestehen begründete Aussichten auf eine Sanierung

Kontakt: Zuständiges Amtsgericht

Quelle:

Bundesjustizministerium Pressemitteilung zur Insolvenzantragspflicht

2. Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen

Entschädigung für Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Mit dem am 25.3.2020 vom Bundestag verabschiedeten „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ schafft der Gesetzgeber einen Entschädigungsanspruch für arbeitende Eltern, die sich aufgrund einer Schul- oder KiTa-Schließung der Kinderbetreuung widmen und ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen können.



Der Entschädigungsanspruch richtet sich an den Staat, besteht aber nur in Höhe von 67% des bisherigen Nettoentgelts. Arbeitgeber werden damit von Zahlungen entlastet. Voraussetzungen sind:

- eine behördliche Schließungsanordnung oder ein behördliches Betretungsverbot einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Schule
- aus Anlass einer Infektion bzw. zu deren Verhinderung erfolgt,
- wobei der Anspruchsteller erwerbstätig und
- für mindestens ein unter zwölfjähriges bzw. behindertes Kind sorgeberechtigt sein muss
- sowie aufgrund der nunmehr durch ihn selbst vorgenommenen Kinderbetreuung
- einen Verdienstaufschlag erleidet und es
- keine anderen zumutbaren Betreuungsmöglichkeiten gibt und der Zeitraum außerhalb der Schulferien liegt.

Weitere Informationen folgen.

Agentur für Arbeit

Erleiden Firmen in Deutschland durch die Folgen von Corona Auftragsengpässe, ist dafür ein Ausgleich über Kurzarbeitergeld (KUG) möglich.

Ein auf Grund oder in Folge des Corona-Virus und/oder der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen eingetretener Arbeitsausfall beruht im Regelfall auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Ein Ausgleich des Arbeitsausfalls mit Hilfe des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes ist damit grundsätzlich möglich.

Beantragung von Kurzarbeitergeld:

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

Unternehmerhotline der Bundesagentur:

Telefon: 0800 45555 20

Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld aufgrund von Corona

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltsausfall von mindestens 10 Prozent haben. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen und besitzen einen Anspruch darauf.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die Verordnung ist rückwirkend zum 01. März in Kraft getreten und aktuell zeitlich bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>



<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Den von der Krise unmittelbar und in nicht unerheblichem Maße betroffenen Unternehmen sollen Möglichkeiten der vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen, unter Aussetzung der normalerweise fälligen Sicherheitsleistungen, Stundungszinsen, Mahngebühren und Säumniszuschlägen, angeboten werden. Auch die Beiträge von GKV-versicherten Selbstständigen sollen in einem vereinfachten Verfahren auf Antrag gesenkt werden können.

Eine entsprechende Regelung ist in Arbeit.

Landschaftsverband Rheinland

Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot (z. B. Quarantäne) ausgesprochen werden, kann eine Entschädigung beantragt werden:

- Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für längstens 6 Wochen, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom Landschaftsverband Rheinland erstattet. Ab der 7. Woche wird die Entschädigung auf Antrag des Betroffenen vom LVR direkt an diesen gezahlt.
- Selbstständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt beim Landschaftsverband Rheinland.
- Voraussetzung: Verdienstaufschlag infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Absonderung nach Infektionsschutzgesetz
- Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 3 Monaten beim LVR gestellt werden

Quelle:

https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemitteilungen/press_report_227969.jsp

Informationen zu Tätigkeitsverboten:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/soziale_entschaedigung.jsp

Landschaftsverband Rheinland:

Telefon: 0221 809-0 (Telefonzentrale)

Telefax: 0221 809-2200

E-Mail: post@lvr.de

Landschaftsverband Rheinland-Fachbereich Soziale Entschädigung:



Montag bis Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr
Telefon: 0221 809-5444
E-Mail: ser@lvr.de

Finanzieller Ausgleich für Selbstständige und Freiberufler

Selbstständige und Freiberufler bekommen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten einen Verdienstaufschlag ersetzt. Die zuständige Behörde – der Landschaftsverband Rheinland - geht dabei von dem Gewinn aus, der im Steuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr festgestellt wurde.

Der Landschaftsverband Rheinland informiert auf seiner Website zum Verdienstaufschlag von Selbstständigen im Falle von COVID-19:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

3. Weitere Informationsquellen

Bürgertelefon des Kreises Viersen

Täglich von 8 bis 19 Uhr

Telefon: 02162 5019350,

Aktualisierte Informationen zum Corona-Virus sowie das Formular zur Kindernotbetreuung und einen Flyer mit allgemeinen Hinweisen in zehn Sprachen von albanisch bis russisch finden Sie unter:

<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-53/neues-corona-virus-covid-19-6669946/>

Was deutsche Unternehmen konkret beim Thema Corona-Virus beachten sollten erklärt der **Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK)**.

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

IHK Mittlerer Niederrhein

Hotline:

Montags – Freitags: 7:00 – 19:00 Uhr

Samstags: 10:00 bis 14:00 Uhr

Telefonnummer: 02151 635-424

E-Mail-Adresse für Anfragen: corona@mnr.ihk.de

<https://www.ihk-krefeld.de/de/international/corona-virus/index.html>

Bundesgesundheitsministerium

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>



Robert-Koch-Institut

<https://www.rki.de/ncov.html>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

<https://www.infektionsschutz.de/>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-02-19-Coronavirus.html>

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband hat ein Merkblatt für Betriebe des Gastgewerbes veröffentlicht.

https://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/06_Presse/Pressemitteilungen/2020/DEHOGA-IHA-Merkblatt_Coronavirus_2020-03-11_2_.pdf

Beachten Sie bitte auch die Infoseite für Reiseveranstalter der IHK Köln.

https://www.ihk-koeln.de/Auswirkungen_des_Coronavirus_auf_Reisen.AxCMS

Aufgrund der aktuellen Thematik Corona-Virus hat der **Deutsche Tourismusverband** FAQ vorbereitet. Es werden Fragen beantwortet zu Stornierungen im Krisenfall und zu den Rechten von Gastgebern.

https://news.triplecloud10.de/ncfiles/File/DTV_FAQ_Corona_2020-03-11.pdf

Mit einem neuen Info-Portal bietet das **Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes** Tourismus-Profis den Zugang zu aktuellen Nachrichten und Wissen. Das exklusiv für die Tourismuswirtschaft entwickelte Info-Angebot ordnet die Entwicklungen unter der Rubrik Nachrichten neutral ein. In der Rubrik Wissen fassen wir aktuelle und tourismuspezifische Studien zusammen und veröffentlichen eigene Kurzanalysen und Beiträge.

<https://corona-navigator.de>

Der **Handelsverband Deutschland** hat Sonderseiten zum Corona-Virus auf seiner Internetseite und für Mitglieder auch im Intranet eingerichtet. Die Seiten werden laufend aktualisiert.

<https://einzelhandel.de/coronavirus>

<https://intern.hde.de/login>

Aktuelle Lageeinschätzung: Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf den Einzelhandel unter



<https://einzelhandel.de/presse/aktuellemeldungen/12594-auswirkungen-der-coronavirus-krise-auf-den-einzelhandel-viele-handelsunternehmen-leiden-unter-sinkender-kundennachfrage>

Der Handelsverbandes NRW Krefeld-Kempen-Viersen bietet Händlern und Dienstleistern persönliche, einstündige Gespräche zur Krisen-Intervention an. Die Gespräche finden nach vorheriger Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle Krefeld oder auf Wunsch auch telefonisch statt.

Folgende Punkte werden thematisiert:

- Kassensturz
- Finanzielle ad-hoc-Entlastungsmöglichkeiten
- Finanzielle Möglichkeiten zur Unternehmensstabilisierung
- Optionen zur Umsatzgenerierung unter den Rahmenbedingungen der Corona-Verordnungen
- Optionen zum Umbau des Geschäfts im Hinblick auf die Nachkrisenzeit

Voraussetzung für das Gespräch ist die Zusendung des (vorläufigen) Jahresabschlusses 2019 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Summen- und Saldenliste) bis zwei Tage vor Gesprächstermin.

Terminanfrage an ottersbach@verband-handel.org oder 02151 81880.

4. Sonstiges

Plakatvorlagen des MAGS zum Schutz von Mitarbeitern und Kunden.

Das Plakat steht in zwei Varianten auch auf der Internetseite des NRW-Gesundheitsministeriums unter folgenden Links zum Download zur Verfügung:

Farbdruck:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/mags-plakat-abstand-halten-bunt-pdf/von/2-meter-abstand-zum-schutz-vor-corona/vom/mags/3292>

Schwarz/Weiß-Druck:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/mags-plakat-abstand-halten-sw-pdf/von/2-meter-abstand-zum-schutz-vor-corona/vom/mags/3293>

Mietzahlung: Die Bundesregierung hat folgenden Beschluss bekanntgegeben: Eine fristlose Kündigung seitens des Vermieters ist unwirksam, wenn der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 keine Miete zahlt und dies auf den Auswirkungen der COVID-19-



Pandemie beruht. Sprechen Sie mit Ihrem Vermieter oder schreiben Sie Ihn an. Ein Musteranschreiben finden Sie unter:

<https://drive.google.com/file/d/11ae48txzlG0dgogO8o8sauwTXZgYggD3/view>



**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(CoronaSchVO)**

Vom 22. März 2020

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NRW. S. 701), der durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2017 (GV. NRW. S. 219) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Reiserückkehrer aus Infektionsgebieten

(1) Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung dürfen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Aufenthalt in dem Risikogebiet folgende Bereiche nicht betreten:

1. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen sowie Tageskliniken,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen,
4. Berufsschulen,
5. Hochschulen.

(2) Ausgenommen von den Betretungsverboten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und ist entsprechend zu dokumentieren. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.

§ 2

Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

(2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 sind Besuche untersagt, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).

(3) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner/Patienten und Besucher müssen geschlossen werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb für die Beschäftigten der Einrichtung aufrechterhalten.

(4) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

§ 3

Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,
2. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
3. Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
4. Spiel- und Bolzplätze,
5. Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen,
6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

(2) Untersagt sind jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

§ 4

Bibliotheken, Hochschulbibliotheken

Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

§ 5

Handel

(1) Zulässig bleiben der Betrieb von

1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,
2. Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien,
3. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
4. Reinigungen und Waschsalons,
5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,
6. Tierbedarfsmärkten,

7. Einrichtungen des Großhandels.

Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfläche nicht übersteigen.

(2) Die Veranstaltung von Wochenmärkten bleibt zulässig unter Beschränkung auf den Einrichtungen des Absatzes 1 entsprechende Anbieter.

(3) Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal); unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen.

(4) Der Betrieb von nicht in den Absätzen 1 oder 3 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.

(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Absätzen 1 und 3 genannten Verkaufsstellen entsprechen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen betrieben werden. Bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig.

(6) Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.

§ 6

Sonntagsöffnung

Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Geschäfte des Großhandels dürfen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

§ 7

Handwerk, Dienstleistungsgewerbe

(1) Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Augentoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In den Geschäftslokalen sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.

(3) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt. Therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten, bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor

Infektionen getroffen werden. Das gleiche gilt für gesundheitsorientierte Handwerksleistungen (Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädischen Schuhmacher etc.), die zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind.

§ 8 Beherbergung, Tourismus

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken und Reisebusreisen sind untersagt.

§ 9 Gastronomie

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

§ 10 Einkaufszentren

Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zulässig, wenn sich dort nach den §§ 5, 7 und 9 zulässige Einrichtungen befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

§ 11 Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind. Dabei sind die Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten.

(2) Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

(3) Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben; Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

(4) Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden.

§ 12

Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. Verwandte in gerader Linie,
 2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
 3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
 4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,
 5. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs).
- Zur Umsetzung des Verbots in Satz 1 können die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen.

(2) Das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt. Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können zur Umsetzung des Verbots in Absatz 1 Satz 1 weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

§ 13

Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügbarer weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden unberührt.

§ 14

Durchsetzung der Verbote, Bußgelder, Strafen

(1) Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

(2) Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro und als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt (§§ 73 Absatz 1a Nummer 6, Absatz 2, 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes). Dabei sind die nach den §§ 3, 9 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden gehalten, Geldbußen auf mindestens 200 Euro festzusetzen.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 20. April 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n